

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtvertretung Ludwigslust beschließt die

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Ludwigslust ab dem Haushaltsjahr 2025, längstens bis zum Ende des Hauptveranlagungszeitraums

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ludwigslust vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Ludwigslust wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 555 v.H.

2. Gewerbesteuer

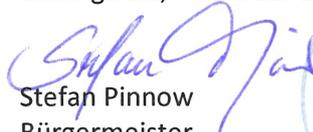
auf 400 v.H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Ludwigslust für die Haushaltsjahre 2023/2024 vom 14.09.2022 außer Kraft.

Ludwigslust, 16. 12. 2024


Stefan Pinnow
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk: Im Internet veröffentlicht am16.12.2024.....

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Anlage

Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes zum 01.01.2025

Rechtsgrundlage:

Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze
(GemGrStZustÜHebG M-V)

§ 3

(1) Zur Hauptveranlagung 2025 ist durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

(2) Die Gemeinde muss den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

(3) § 25 des Grundsteuergesetzes bleibt unberührt.

Berechnung:

Grundsteuer B (Grundstücke)

Grundsteueraufkommen gemäß Haushaltsplan für das Jahr 2024 (400%)	1.572.500,00 €
Aufkommensneutraler Hebesatz	555 %
Zu erwartendes Grundsteueraufkommen für das Jahr 2025 (555%)	1.573.658,00 €

Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)

Grundsteueraufkommen gemäß Haushaltsplan für das Jahr 2024 (310%)	33.800,00 €
Aufkommensneutraler Hebesatz	194 %
Zu erwartendes Grundsteueraufkommen mit aufkommensneutralem Hebesatz	33.843,00 €

Beschlossener Hebesatz	310 %
Zu erwartendes Grundsteueraufkommen für das Jahr 2025 (310%)	54.928,00 €

Begründung Abweichung:

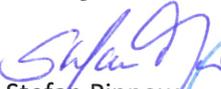
Der Gesetzgeber gibt den Gemeinden die Möglichkeit, vom aufkommensneutralen Hebesatz abzuweichen, mit der Voraussetzung, dass diese in geeigneter Art und Weise veröffentlicht wird.

Aufgrund der gestiegenen finanziellen Anforderungen, wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2024 entschieden, dass der bisherige Hebesatz der Grundsteuer A in Höhe von 310 % beibehalten und nicht aufkommensneutral auf 194 % herabgesenkt wird.

Durch die Grundsteuerreform ändert sich die Art der Besteuerung von der Nutzer- auf die Eigentümerbesteuerung. Dies bedeutet, dass nicht mehr die Nutzer der land- und forstwirtschaftlichen Flächen die Grundsteuer A tragen, sondern die Eigentümer. Im Zuge dessen wird die Grundsteuerlast nun auf deutlich mehr Personen verteilt als das nach der alten Besteuerungsart der Fall war.

Die Mehreinnahme soll für die „Förderung Grundstückskauf für junge Familien mit Kindern“ genutzt werden.

Ludwigslust, den


Stefan Pinnow
Bürgermeister

